

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 166 -

Nr. 15

Dingolfing, 27. Juni

2007

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils (Entwässerungssatzung – EWS)

Haushaltssatzung des Landkreises Dingolfing-Landau für das Haushaltsjahr 2007

Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG) und der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV)!
Erweiterung des Friedhofes in Loiching

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils**

Aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Abwasserzweckverband Mittlere Vils folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.02.2004 wird wie folgt geändert:

§ 3 Buchstabe c der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Beim Markt Reisbach nur die Gemeindeteile Altersberg, Am Thannenmais, Atzmansberg, Bachham, Bentlohn, Bergen, Bruckmühl, Englmannsberg, Eisenthal, Failnbach, Fellbach, Geigenkofen, Giebelsöd, Haberskirchen, Haingersdorf, Hiendsöd, Hinterer Thannenmais, Hötendorf, Hornach, Lindach, Lindberg, Lodersöd, Mienbach, Mooshäusln, Nackenberg, Niederhausen, Niederreisbach, Oberhausen, Oberkenading, Obermünchsdorf, Oberndorf, Onatsberg, Perastorf, Reisbach, Reith, Reitl, Schornberg, Siegersbach, Siegsdorf, Sommershausen, Stieberg, Thannenmais-Dobl, Thannenmais-Höfen, Untergries, Unterkenading, Watzendorf und Wildprechting.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing - Landau in Kraft.

Reisbach, den 18.06.2007

gez.

L.S.

Steinberger

Verbandsvorsitzender

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche
Entwässerungsanlage des Abwasserzweckverbandes
Mittlere Vils (Entwässerungssatzung - EWS)**

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt der Abwasserzweckverband Mittlere Vils folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils (Entwässerungssatzung - EWS) vom 19.11.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.02.2004 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Biegenderf (in dem in § 3 Buchst. a der Verbandssatzung beschriebenen Umfang), Burgberg, Frontenhausen und Waldfried des Marktes Frontenhausen, der Gemeindeteile Aiglkofen, Aunkofen, Birnthal, Freinberg, Gindlkofen, Marklkofen, Poxau, Steinberg (in dem in § 3 Buchst. b der Verbandssatzung beschriebenen Umfang), Warth, Weiher, und Wunder der Gemeinde Marklkofen und der Gemeindeteile Altersberg, Am Thannenmais, Atzmannsberg, Bachham, Bentlohn, Bergen, Bruckmühl, Englmannsberg, Eisenthal, Failnbach, Fellbach, Geigenkofen, Giebelsöd, Haberskirchen, Haingersdorf, Hiendlsöd, Hinterer Thannenmais, Hötzendorf, Hornach, Lindach, Lindberg, Lodersöd, Mienbach, Mooshäusln, Nackenberg, Niederhausen, Niederreisbach, Oberhausen, Oberkenading, Obermünchs Dorf, Oberndorf, Onatsberg, Perastorf, Reisbach, Reith, Reitl, Schornberg, Siegersbach, Siegsdorf, Sommershausen, Stieberg, Thannenmais-Dobl, Thannenmais-Höfen, Untergries, Unterkenading, Watzendorf, und Wildprechting des Marktes Reisbach.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing - Landau in Kraft.

Reisbach, den 18.06.2007

gez.

L.S.

Steinberger

Verbandsvorsitzender

HAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Dingolfing-Landau für das Haushaltsjahr 2007

Der Kreistag erlässt gemäß Art. 57 ff Landkreisordnung folgende Haushaltssatzung des Landkreises Dingolfing-Landau für das Rechnungsjahr 2007 samt ihren Anlagen.

§ 1

Haushaltsvolumen

1. Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2007 wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 52.571.600 Euro
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 9.245.800 Euro
festgesetzt.

2. Der **Wirtschaftsplan** des Alten- und Pflegeheimes „St. Antonius“ Mengkofen für das Haushaltsjahr 2007 wird
im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 1.929.100 Euro
in den Aufwendungen auf 1.985.300 Euro
und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 43.500 Euro
festgesetzt.

3. Der **Wirtschaftsplan** des Alten- und Pflegeheimes „St. Josef“ Reisbach für das Haushaltsjahr 2007 wird
im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 2.019.700 Euro
in den Aufwendungen auf 2.039.200 Euro
und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 60.100 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kredite

1. Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden Kredite in Höhe von **80.000 Euro** aufgenommen.
2. Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der Altenheime Mengkofen und Reisbach werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

1. Verpflichtungsermächtigungen werden im Kreishaushalt festgesetzt in Höhe von 3.700.000 Euro.
2. Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Alten- und Pflegeheime Mengkofen und Reisbach werden nicht festgesetzt.

§ 4

Höchstbeträge Kassenkredite

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Alten- und Pflegeheimes „St.Antonius“ Mengkofen wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Alten- und Pflegeheimes „St.Josef“ Reisbach wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Ungedeckter Bedarf

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird auf 32.858.558 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Das Umlagesoll erhöht sich gegenüber 2006 um 3.406.083 Euro, das sind 11,56 %.
3. Die Umlagekraftzahl beträgt für das Haushaltsjahr 2007 76.415.250 Euro.

§ 6

Hebesatz Kreisumlage

Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Kreisumlagehebesatz einheitlich auf **43 %** festgesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Dingolfing, 27.06.2007
Landratsamt Dingolfing-Landau

31-554-2 Wi

Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG) und der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV);
Erweiterung des Friedhofes in Loiching

Die Gemeinde Loiching beantragte unter Vorlage von Plänen die Erlaubnis zur Erweiterung des Friedhofes in Loiching auf dem Grundstück Fl.Nr. 468/0 der Gemarkung Loiching.

Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Pläne, aus denen sich Art und Umfang der Baumaßnahmen ergeben, drei Wochen beim Landratsamt Dingolfing-Landau in 84130 Dingolfing, Obere Stadt 1, Zimmer 148 (während der allgemeinen Sprechzeiten), ausliegen. Die Auslegungsfrist beginnt am Tag nach der Bekanntmachung.
2. Einwendungen gegen die Erweiterung des Friedhofes beim Landratsamt Dingolfing-Landau innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Dingolfing, 27.06.2007
Landratsamt Dingolfing-Landau

Nr. 15

Dingolfing, 27. Juni

2007

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Antragsteller

Sparkassenbuch

Konto Nr. 11990376

Betreuer von Fr. Held

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

25. September 2007

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 25.06.2007
Sparkasse Landshut
gez.
Wimberger

Heckner

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat